

Verordnung über die Kantonale Schule für Berufsbildung

Vom 17. November 2004

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf die §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 2, 3 Abs. 2, 4 Abs. 2, 5, 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 und 2, 12 Abs. 3, 13, 18 Abs. 1, 19, 20 Abs. 2, 21 Abs. 2, 23 Abs. 3 und 4 des Dekrets über die Kantonale Schule für Berufsbildung vom 15. Juni 2004¹⁾,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Kantonale Schule für Berufsbildung in Aarau führt ausgelagerte Standorte
Abteilungen an den Standorten Baden, Rheinfelden und Wohlen.

§ 2

Brückenangebote werden in Aarau, Baden, Rheinfelden sowie Wohlen
und Berufsbildungsangebote in Aarau geführt. Lehrgänge an
den jeweiligen
Standorten

§ 3

Lernende in Brückenangeboten, die ihren Wohnsitz im Sinne des Regionalen Schulabkommens²⁾ ausserhalb des Kantons Aargau haben und für welche kein anderer Kanton auf Grund einer Vereinbarung zu Lastenausgleichszahlungen verpflichtet ist, entrichten ein Schulgeld gemäss dem jeweils geltenden Tarif des Regionalen Schulabkommens. Ausserkantonale
Lernende;
fehlender
Lastenausgleich

¹⁾ SAR 422.320

²⁾ Regionales Schulabkommen (RSA 2000) zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Luzern, Solothurn und Zürich über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden vom 17. Mai 2000 (SAR 400.300)

	<p>§ 4</p>
Wohnsitz; Schulgeld	<p>¹ Die Bestimmung des Wohnsitzes richtet sich nach den stipendienrechtlichen Vorschriften. Bei Neueintritten ist der Zeitpunkt der definitiven Anmeldung massgebend. Im Übrigen gilt der Zeitpunkt des Semesterbeginns.</p> <p>² Das Schulgeld wird zu Beginn des jeweiligen Semesters fällig.</p>
	<p>§ 5</p>
Gebühren; Lernmaterialien	<p>¹ Für das leihweise Überlassen von Lernmaterialien haben die Lernenden eine Gebühr von Fr. 200.– pro Semester zu entrichten.</p> <p>² Die Gebühr wird zu Beginn des jeweiligen Semesters fällig.</p>
	<p>§ 6</p>
Mitsprache	<p>¹ Die Lernenden können Vereinigungen bilden. Die Statuten bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung.</p> <p>² Die Vereinigungen der Lernenden können der Schulleitung in allen mit der Kantonalen Schule für Berufsbildung zusammenhängenden Fragen Anträge zur Prüfung unterbreiten.</p>
	<p>§ 7</p>
Ferienregelung	<p>Der Ferienplan wird auf Vorschlag der Schulleitung vom Departement Bildung, Kultur und Sport festgelegt.</p>

B. Brückenangebote

I. Allgemeines

	<p>§ 8</p>
Angebots- gestaltung	<p>¹ Die Brückenangebote gliedern sich in schulische und mit beruflichen Praktika kombinierte Kursangebote (Kombijahr).</p> <p>² Die Ausbildung in den Brückenangeboten erfolgt in Abteilungen und in abteilungsübergreifenden Lerngruppen.</p> <p>³ Die Arbeitszeit der Lernenden in schulischen Kursangeboten beträgt in der Regel 35 Wochenstunden. Für Lernende im Kombijahr richtet sich die Arbeitszeit in der Regel nach der Arbeitszeit im entsprechenden Lehrberuf. Die Belegung der Lernbereiche, die Wochenpläne und die Einteilung in die abteilungsübergreifenden Lerngruppen werden mit den Lernenden vereinbart und im individuellen Lernvertrag festgelegt.</p>

§ 9

¹ Den Lernenden werden folgende Lernbereiche vermittelt:

Lernbereiche

- a) Fachunterricht und Allgemeinbildung;
- b) Lernverhalten und Arbeitsverhalten;
- c) Berufsfindung und Berufsvorbereitung.

² Die Lerninhalte des Fachunterrichts und der Allgemeinbildung sind auf die Inhalte der Berufsbildungsverordnungen des Bundes beschränkt.

³ Die Kantonale Schule für Berufsbildung kann auf standardisierte Zertifikationsprüfungen vorbereiten.

§ 10

¹ Es werden folgende schulische Kursangebote geführt:

Schulische
Kursangebote:
1. Dauer und
Beginn

- a) das Weiterbildungsjahr und der Weiterbildungskurs;
- b) das Förderjahr und der Förderkurs;
- c) das Integrationsjahr und der Integrationskurs.

² Die mit Jahr bezeichneten Angebote dauern zwei Semester und beginnen im August. Die mit Kurs bezeichneten Angebote dauern ein Semester und beginnen im Februar und im August.

§ 11

¹ Das Weiterbildungsjahr beziehungsweise der Weiterbildungskurs steht Lernenden offen, die sich auf eine berufliche Grundbildung vorbereiten möchten.

2. Zielgruppen

² Das Förderjahr beziehungsweise der Förderkurs richtet sich an Lernende, die dem Unterricht im Weiterbildungsjahr beziehungsweise Weiterbildungskurs nicht folgen können und sich in der Regel auf eine berufliche Grundbildung oder die Aufnahme einer Arbeitstätigkeit vorbereiten möchten.

³ Das Integrationsjahr beziehungsweise der Integrationskurs richtet sich an fremdsprachige Lernende, die dem Unterricht im Weiterbildungsjahr beziehungsweise Weiterbildungskurs nicht folgen können und sich auf eine berufliche Grundbildung oder schulische Ausbildung der Sekundarstufe II vorbereiten möchten.

§ 12

¹ Das Kombijahr ist ein zweisemestriges Angebot, das einen Schulteil und einen Praktikumsteil in einem Betrieb umfasst. Der Schulteil beträgt in der Regel 80 Schultage pro Schuljahr. Das Kombijahr beginnt im August.

Kombijahr

² Das Kombijahr richtet sich an Lernende aller Leistungsstufen, die über einen von der Kantonalen Schule für Berufsbildung anerkannten Prakti-

kumspplatz verfügen und sich auf eine berufliche Grundbildung oder die Aufnahme einer Arbeitstätigkeit vorbereiten möchten.

³ Lernende im Kombijahr vereinbaren den individuellen Lernvertrag mit der Kantonalen Schule für Berufsbildung und gleichzeitig mit der für den Praktikumsplatz verantwortlichen Person.

§ 13

Ressourcen-
steuerung

Für das Anmeldeverfahren und Abklärungsverfahren, den Unterricht, die Akquisition von Praktikumsplätzen, die Begleitung der Lernenden an den Praktikumsplätzen sowie das Coaching der Lernenden und sonstige im Zusammenhang mit den Kursangeboten stehende Leistungen, die von der Kantonalen Schule für Berufsbildung erbracht werden, stehen dieser pro Lernender oder Lernendem Ressourcen im Umfang von insgesamt 2,7 Lehrerlektionen pro Woche zur Verfügung.

§ 14

Freiwilliger
Austritt

¹ Der freiwillige Austritt einer Lernenden oder eines Lernenden aus einem Lehrgang im Laufe des Semesters ist der Schulleitung schriftlich mitzuteilen.

² Die Austretenden erhalten eine Bestätigung über die Art und Dauer ihres Schulbesuchs.

§ 15

Schriftliche
Beurteilung

¹ Am Schluss jedes Semesters erhalten die Lernenden eine schriftliche Beurteilung.

² Neben der Umschreibung erreichter Kompetenzen in Worten oder Noten können die schriftlichen Beurteilungen Folgendes enthalten:

- a) Erläuterungen zu den definierten Kompetenzstandards;
- b) Hinweise zu Disziplinarmaßnahmen.

³ Die Notengebung erfolgt mittels der Noten 6 bis 1, wobei 6 die beste und 1 die schlechteste Note darstellt. Die Note 4 bedeutet genügend. Halbe Noten sind zulässig.

II. Aufnahmeverfahren

§ 16

1. Anmeldetermin

Der von der Kantonalen Schule für Berufsbildung festgelegte Termin zur Einreichung der schriftlichen Anmeldung wird publiziert.

§ 17

¹ Die Anmeldegebühr beträgt Fr. 150.– und wird bei der Anmeldung fällig. Die Abklärungsgebühr beträgt ebenfalls Fr. 150.– und wird vor der Abklärung der Lern- und Leistungsbereitschaft fällig.

2. Anmelde-
gebühr und
Abklärungs-
gebühr

² Die Anmeldegebühr und Abklärungsgebühr sind auch bei einer Wiederholung des Aufnahmeverfahrens zu leisten.

³ Erfolgt der Rückzug der Anmeldung innerhalb von 14 Tagen, nachdem das Departement Bildung, Kultur und Sport den Lehrvertrag einer angemeldeten Person mit einem Lehrbetrieb genehmigt hat, wird die Hälfte der geleisteten Abklärungsgebühr von der Kantonalen Schule für Berufsbildung zurück erstattet.

§ 18

Die Kantonale Schule für Berufsbildung kann angemeldete Personen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens auffordern, Referenzen beizubringen, und sie aufbieten zu:

3. Abklärung

- a) Einstufungstests und Leistungstests;
- b) Einzelgesprächen und Gruppengesprächen, welche einer beruflichen und schulischen Standortbestimmung dienen.

§ 19

¹ Eine Nichtaufnahme allein auf Grund einer schwachen schulischen Leistungsfähigkeit oder mangelnder Sprachkenntnisse ist nicht möglich.

4.
Nichtaufnahme;
Wiederholung

² Allfällig abgewiesene Personen sind auf deren Wunsch an geeignete staatliche Beratungsstellen weiter zu vermitteln.

³ Bei Nichtaufnahme kann das Aufnahmeverfahren frühestens bei der nächsten Kursausschreibung einmal wiederholt werden.

III. Hospitierende**§ 20**

¹ Die Kantonale Schule für Berufsbildung kann im Rahmen der vom Departement Bildung, Kultur und Sport bewilligten Plätze Hospitierende aufnehmen.

Hospitierende

² Die Vereinbarung gemäss § 15 Abs. 1 des Dekrets über die Kantonale Schule für Berufsbildung regelt mindestens die Voraussetzungen und das Verfahren für eine Zusammenarbeit, die inhaltlichen, finanziellen und personellen Leistungen sowie die Rechte und Pflichten der Beteiligten. Darüber hinaus sind die Verfahren der Finanzierung, des Controllings und des Berichtswesens festzulegen.

³ Gestützt auf die in Absatz 2 erwähnte Vereinbarung schliesst ein Mitglied der Schulleitung der Kantonalen Schule für Berufsbildung mit den Hospitierenden einen individuellen Lernvertrag ab, der die zu besuchenden Lernangebote, die Zielsetzungen und die gegenseitigen Verpflichtungen für die vereinbarte Zeitspanne regelt.

C. Berufsbildungsangebote

§ 21

Angebote der
beruflichen
Grundbildung

¹ Es werden folgende Angebote geführt:

- a) Lehrateliers für Bekleidungsgestalterinnen und Bekleidungsgestalter nach den Vorschriften des Bundes;
- b) Ausbildungsgänge für Betagtenbetreuung nach den Vorgaben der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren;
- c) Ausbildungsgänge für Hauspflege nach den Vorschriften des Bundes.

² Dauer und Inhalt der Ausbildungsgänge, welche der Schule gemäss regierungsrätlichem Richtplan zugewiesen werden, richten sich nach den Vorschriften des Bundes beziehungsweise nach den Vorgaben der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren.

§ 22

Auswahl-
verfahren

¹ Damit Lernende in ein Berufsbildungsangebot aufgenommen werden können, haben diese die Zulassungsbedingungen der entsprechenden Organisation der Arbeitswelt zu erfüllen sowie eine Aufnahmeprüfung zu bestehen. Die Aufnahmeprüfung besteht aus einem oder mehreren Gesprächen, praktischen Arbeiten sowie der Auswertung der von den Lernenden beigebrachten Referenzen.

² Das Auswahlverfahren der Schule entfällt, wenn die Lernende oder der Lernende bereits über einen durch das Departement Bildung, Kultur und Sport genehmigten Lehrvertrag mit einem Lehrbetrieb oder über eine Ausbildungsvereinbarung verfügt.

§ 23

Probezeit

Für Lernende, die über keinen Lehrvertrag mit einem Lehrbetrieb verfügen, gilt eine Probezeit von drei Monaten.

§ 24

Weiterbildungs-
kurse

Die Schulleitung entscheidet über die Durchführung von berufsorientierten Weiterbildungskursen und erstattet dem Departement Bildung, Kultur und Sport Bericht hinsichtlich der Kostendeckung.

D. Organisation

§ 25

¹ Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung ergeben sich im Wesentlichen aus dem Berufsauftrag der Schulleitung und den bei der Anstellung auszuhandelnden Pflichtenheften. Schulleitung

² Ein Schulleitungsmitglied fällt im Übrigen alle mit den Lernenden zusammenhängenden Entscheide auf Antrag der Teamleitung. Die Teamleitung hat die beteiligten Lehrpersonen vorgängig anzuhören.

³ Die Schulleitung erlässt ein Reglement zur Organisation der Kantonalen Schule für Berufsbildung.

§ 26

¹ Der Rektor beziehungsweise die Rektorin oder ein Schulleitungsmitglied führt den Vorsitz der Gesamtkonferenz. Gesamtkonferenz
:
1. Organisation

² Der Rektor beziehungsweise die Rektorin beruft die Gesamtkonferenz ein, sooft es die Geschäfte erfordern oder auf Begehren von einem Viertel der Konferenzmitglieder. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Die Teilnahme ist für die Mitglieder obligatorisch.

§ 27

¹ Die Gesamtkonferenz behandelt die ihr vom Rektor beziehungsweise der Rektorin zugewiesenen Geschäfte. 2. Aufgaben und
Kompetenzen

² Sie kann der Schulleitung in allen mit der Schule zusammenhängenden Fragen Anträge zur Prüfung unterbereiten.

§ 28

¹ Alle Lehrpersonen, welche an einer oder mehreren Abteilungen unterrichten, bilden die Teamkonferenz. Eine Teamkonferenz umfasst in der Regel die Lehrpersonen von drei bis sechs Abteilungen. Die Schulleitung bestimmt auf Antrag der Teamkonferenz einen Teamleiter oder eine Teamleiterin. Die Teamleitung führt den Vorsitz. Teamkon-
ferenzen:
1. Organisation

² Die Teamleitung beruft die Teamkonferenz ein, sooft es die Geschäfte erfordern. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Die Teilnahme ist für die eingeladenen Lehrpersonen obligatorisch.

§ 29

¹ Die Teamkonferenz behandelt die ihr von einem Mitglied der Schulleitung zugewiesenen Geschäfte. Zudem stimmt sie den Unterricht in den verschiedenen Lernbereichen ab, sorgt für die Erarbeitung von Lernmate- 2. Aufgaben und
Kompetenzen

rialien in den Lernstudios und behandelt pädagogische und methodisch-didaktische Fragen.

² Die jeweiligen Teamkonferenzen der Brückenangebote stellen zuhanden der Schulleitung Antrag auf Aufnahme in ein bestimmtes Kursangebot, Androhung der Wegweisung beziehungsweise auf Wegweisung einer Lernenden oder eines Lernenden.

³ Die Teamkonferenz kann der Schulleitung in allen mit der Schule zusammenhängenden Fragen Anträge zur Prüfung unterbreiten.

E. Schulkommission

§ 30

1. Organisation

¹ Die Amtszeit der Schulkommission ist auf drei Amtsdauern beschränkt.

² Die Schulkommission wird von der Präsidentin beziehungsweise vom Präsidenten zu einer Sitzung einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern oder auf Begehren von mindestens einem Drittel der Mitglieder. Die Sitzungen sind durch eine Vertretung der Schule zu protokollieren.

³ Die Schulkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin beziehungsweise der Präsident den Stichentscheid.

⁴ Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

§ 31

2. Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Schulkommission ist insbesondere zuständig für:

- a) die Beratung der Schulleitung bei grundsätzlichen Geschäften und im Personalwesen;
- b) die Unterstützung der Schulleitung in Fragen der Schulführung, der Schulentwicklung und des Qualitätsmanagements;
- c) die Mitwirkung im Vorverfahren zur Anstellung des Rektors beziehungsweise der Rektorin und der übrigen Schulleitungsmitglieder.

² Die Schulkommission wird durch die Schulleitung regelmässig insbesondere über Planungen, Ergebnisse, Problemstellungen und Massnahmen informiert.

³ Sie kann dem Departement Bildung, Kultur und Sport in allen mit der Schule zusammenhängenden Fragen Anträge zur Prüfung unterbreiten.

F. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 32

Der Weiterbildungskurs, das Förderjahr, der Förderkurs, das Integrationsjahr und der Integrationskurs werden erstmals ab dem Schuljahr 2007/2008 angeboten.

Beginn neuer
Brückenangebote

§ 33

¹ Personen, die ein strukturelles 10. Schuljahr der Volksschule besuchen möchten, sind wie folgt in die Brückenangebote der Kantonalen Schule für Berufsbildung umzuteilen:

Aufhebung von
Brücken-
angeboten in der
Volksschule
und in den
Berufsschulen

- a) hinsichtlich des Berufswahljahrs spätestens zum Schuljahresbeginn 2006/2007;
- b) hinsichtlich der Integrations- und Berufsfindungsklassen sowie des Werkjahrs spätestens zum Schuljahresbeginn 2007/2008.

² Personen, die ein Brückenangebot der Berufsschulen wie eine Vorlehre besuchen möchten, sind spätestens zum Schuljahresbeginn 2005/2006 in die Brückenangebote der Kantonalen Schule für Berufsbildung umzuteilen.

§ 34

¹ Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Inkraftsetzung,
Aufhebung
bisherigen Rechts

² Die Verordnung über die Organisation der Kantonalen Schule für Berufsbildung in Aarau vom 28. September 1981 ¹⁾ ist aufgehoben.

¹⁾ AGS Bd. 10 S. 436, Bd. 11 S. 151, Bd. 12 S. 697 (SAR 422.311)